



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

33. Jahrgang

ausgegeben am 13. September 2007

Nummer 7

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 34 | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zu Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln. Aufgrund -§ 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung In Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Nottuln pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 15.10.2007 bis 30.03.2008 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen. | 67 - 69 |
| 35 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. | 70 - 71 |
| 36 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 72 - 73 |
| 37 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ (§3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 74 - 75 |
| 38 | Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. | 76 - 77 |
| 39 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 78 – 79 |
| 40 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 80 – 81 |

-
- 41 Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Fotovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) und zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln. 82
- 42 Bekanntmachung der Versteigerung der bis zum 31. März 2007 beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen. Diese sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuche (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) am 24. Oktober 2007 um 16:00 Uhr öffentlich versteigert werden. 83
- 43 Bekanntmachung der im Monat August 2007 gefundenen und verlorenen Gegenstände. 84

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund -§ 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung In Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Nottuln pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 15.10.2007 bis 30.03.2008 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2007 abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 20.03.-23.03.2008, beseitigt wird. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

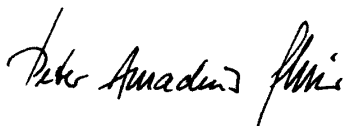
Nottuln, 07. September 2007

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
gez. Schneider

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 13. September 2007

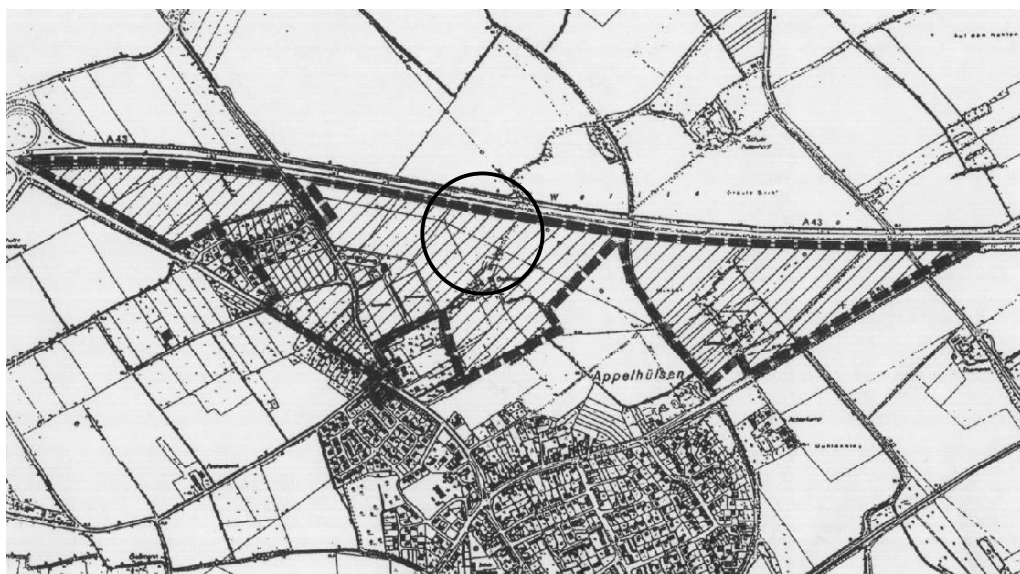


Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
gez. Schneider

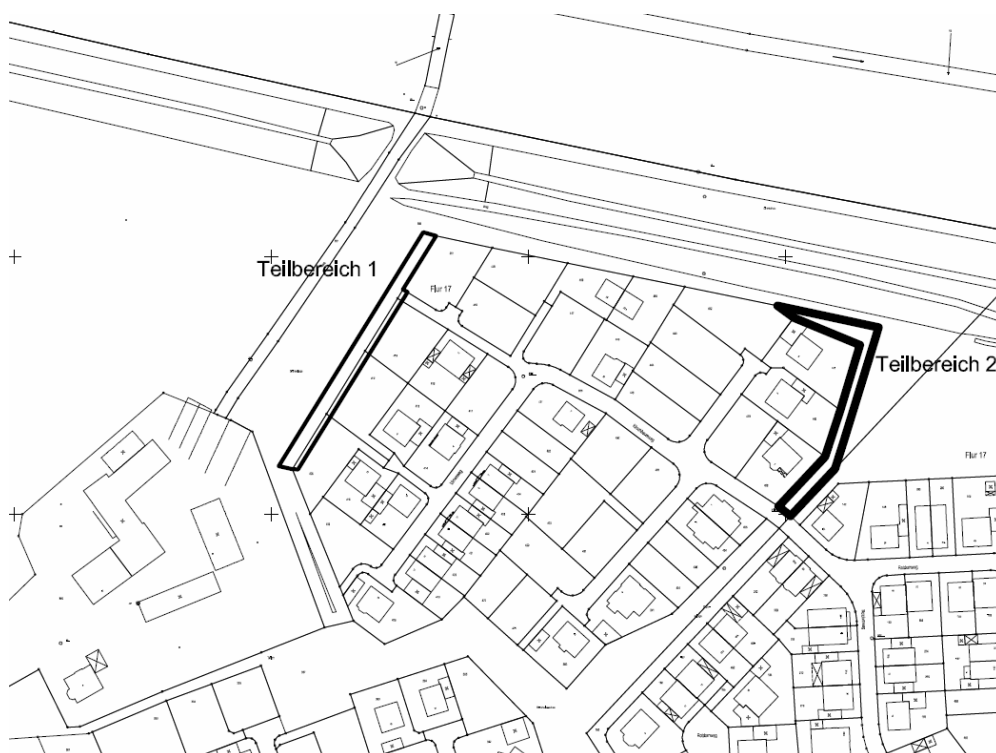
A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 24.09.2007 bis zum 25.10.2007 hingewiesen.



Übersichtsplan



Änderungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im folgenden Plan in den gekennzeichneten zwei Teilbereichen dargestellt. Der Teilbereich 1 liegt westlich des Ulmenwegs, der Teilbereich 2 nordöstlich des Kirschbaumweges.

Bei der Änderung wird die Festsetzung zweier Grünstreifen von öffentlicher in private Grünfläche umgewandelt. Des Weiteren soll für ein Grundstück eine geringe Erweiterung des Baufeldes durch die Verschiebung der Baugrenze erreicht werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **24.09.2007 bis einschließlich 25.10.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 7. September 2007



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **24.09.2007** bis zum **25.10.2007** hingewiesen.



Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 mit der Bezeichnung „Fasanenfeld II“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Ziel der Änderung ist eine bessere Vermarktbarkeit der unverkauften Grundstücke durch eine Veränderung der Lage der Baufelder.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **24.09.2007 bis einschließlich 25.10.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, den 7. September 2007

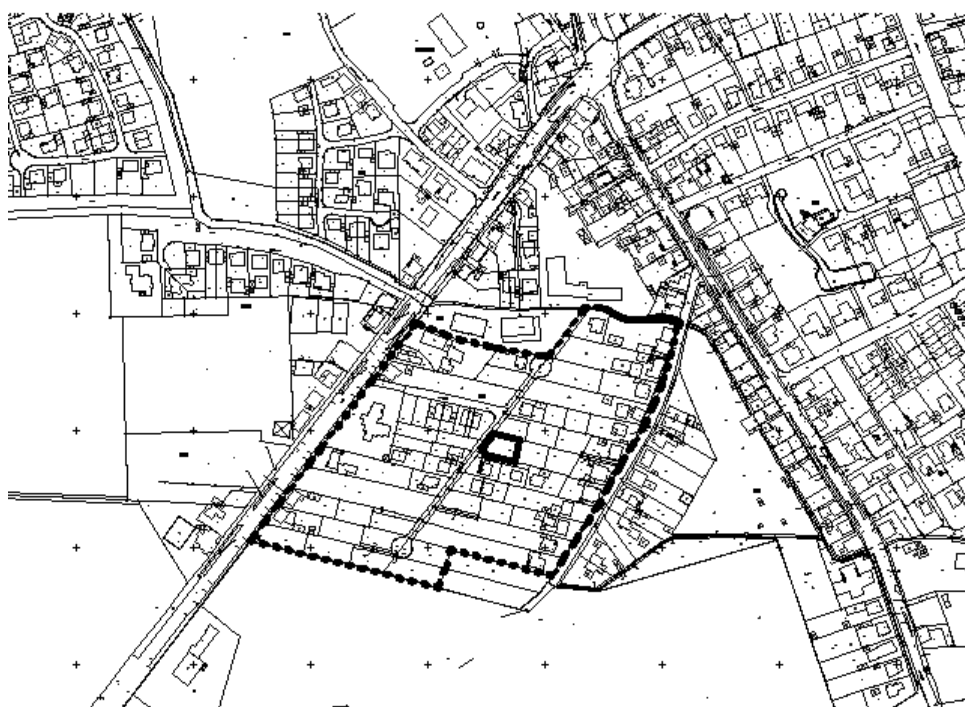


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im beschleunigten Verfahren **24.09.2007 bis einschließlich 25.10.2007** hingewiesen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 und Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 liegt im Süden von Appelhülsen südöstlich der L 551.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 zu ändern. Die wesentliche Änderung ist die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz in ein allgemeines Wohngebiet.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **24.09.2007 bis einschließlich 25.10.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

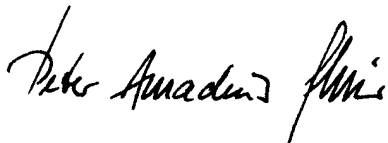
in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 7. September 2007



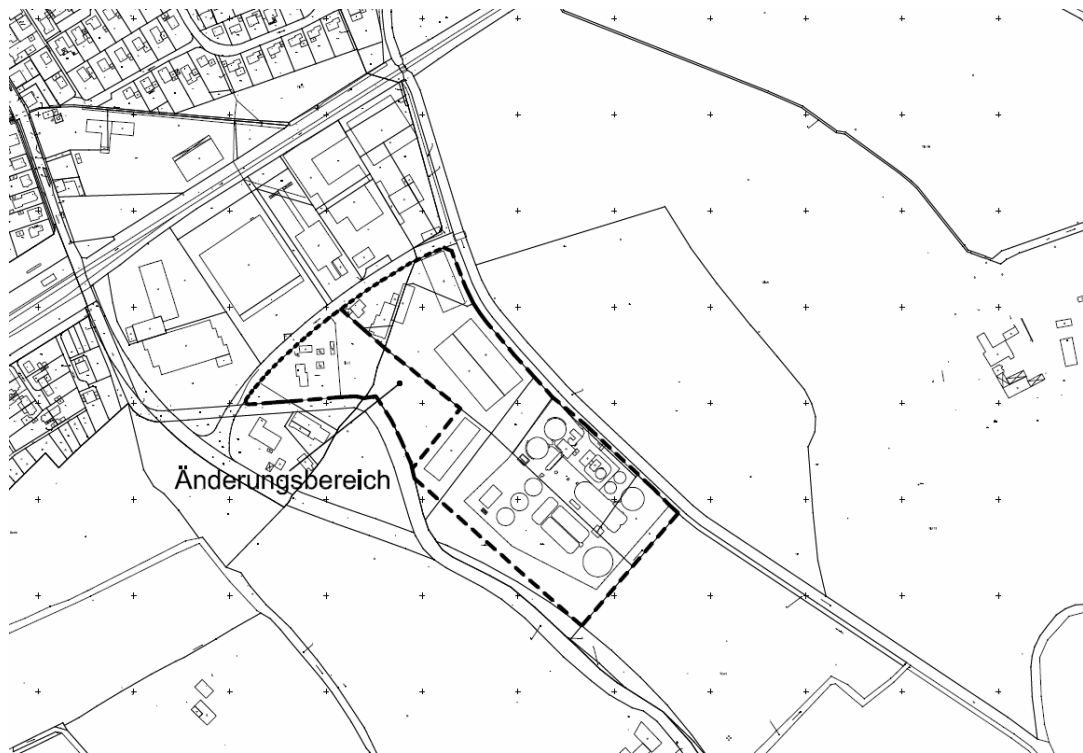
Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 62 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Änderung des Bebauungsplan Nr. 62 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hingewiesen.



Geltungsbereich mit Änderungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 liegt nordöstlich der L 844 und südlich der Industriestraße.

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB findet § 13 Abs. 2 BauGB Anwendung. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird
- und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 813

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

vom 01.10.2007 bis zum 15.10.2007 unterrichten lassen kann.

Innerhalb dieser Frist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nottuln, 7. September 2007



Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der zweiten förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Darup Nord II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **24.09.2007** bis zum **25.10.2007** hingewiesen.



Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 75 mit der Bezeichnung „Darup Nord II“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Darup oberhalb der Sonnenstiege.

Die Gemeinde Nottuln ändert den Bebauungsplan Nr. 75 „Darup Nord II“ und verkleinert seinen Geltungsbereich. Im wesentlichen wird die Art der baulichen Nutzung von Sondergebiet „Beherbergung“ und „Betriebsleiterwohnung für Beherbergung“ in ein allgemeines Wohngebiet geändert.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **24.09.2007 bis einschließlich 25.10.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, den 7. September 2007



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

40

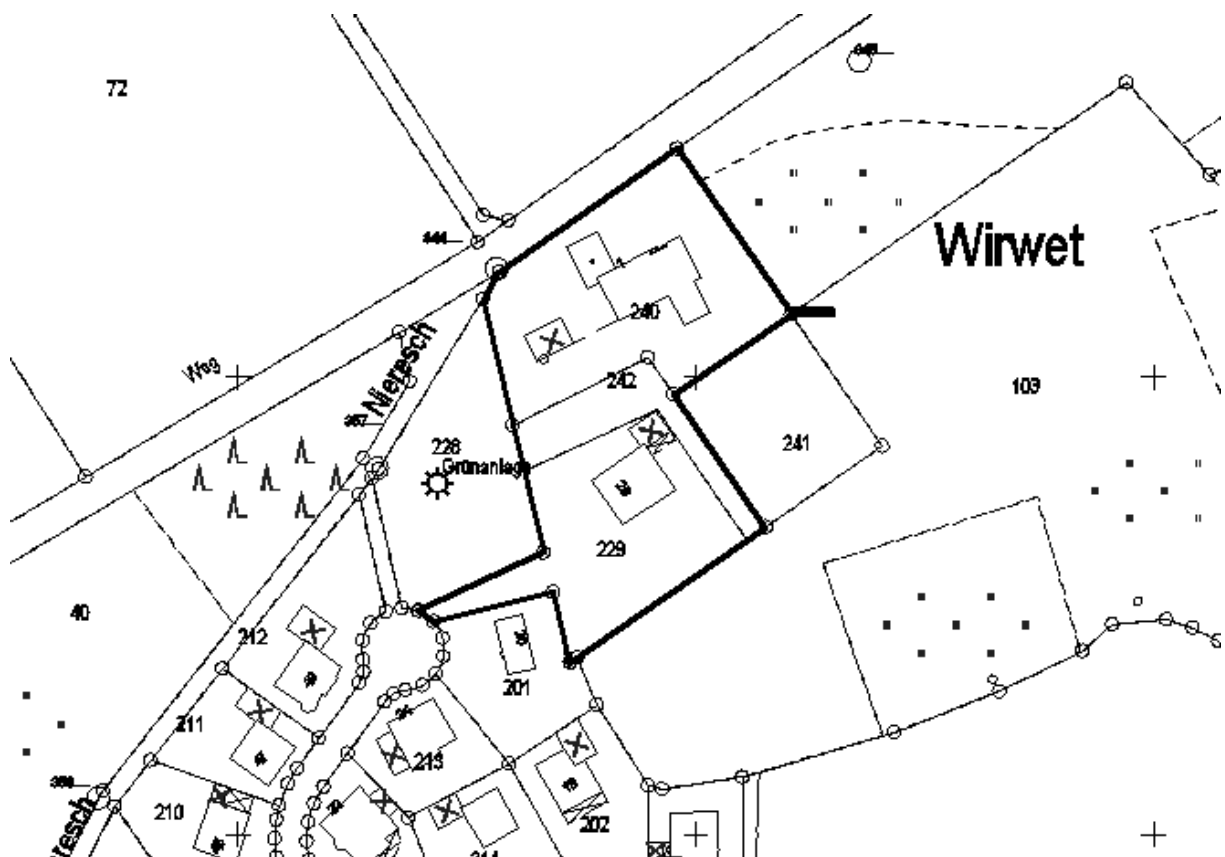
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans vom **24.09.2007** bis zum **25.10.2007** hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan, im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Gemeinde Nottuln, zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Darup oberhalb der Sonnenstiege.



Durch die Änderung wird eine Grünfläche und die allgemeine Art der baulichen Nutzung von Sondergebiet Behrbergungsbetrieb und Sondergebiet Betriebsleiterwohnung zum Beherbergungsbetrieb in Wohnbaufläche geändert.

Der Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats vom **24.09.2007 bis einschließlich 25.09.2007**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Änderungsgebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 7. September 2007



Der Bürgermeister

Peter Amadeus Schneider

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Fotovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) und zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.

Dazu findet

am 01.10.2007 um 18.30 Uhr

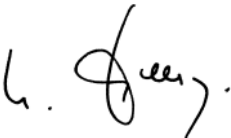
im Bürgerzentrum Schulze Frenking, großer Saal

Schulze Frenkings Hof 40, Nottuln-Appelhülsen

eine Informationsveranstaltung statt.



Umrahmt ist die Lage des Bebauungsplans Nr. 114 und der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zwischen der Stever, Bundesautobahn 43 und der Landesstraße 551.
Nottuln, 7. September 2007


i. V. Klaus Jürgens

Beigeordneter

42

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Versteigerung

1. Die bis zum **31. März 2007** beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschrift des § 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fundamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, Zimmer 800, anzumelden.

2. Die gemäß § 979 BGB in das Eigentum der Gemeinde Nottuln übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot, das in der Versteigerung bekannt gegeben wird, gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet statt am

Mittwoch, den 24. Oktober 2007

um 16.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Appelhülsener Straße,

Nottuln.

Nottuln, den 24. August 2007

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
I. A.



(Zepernick)

43

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 29.08.2007

Im Monat **August 2007** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

9 Damenräder
2 Damenhollandräder
4 Herrenräder
1 Mountainbike
1 Kinderroller
1 Ohrring

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder
2 Damenhollandräder
3 Herrenräder
1 Herrenhollandrad
2 Mountainbikes
2 Jugendräder
1 Digitalkamera
1 Handy

Im Auftrag



(Zepernick)